

Primarlehrerinnen- und
Primarlehrerverein
des Kantons Aargau



Statuten

Gesamtrevision 2005

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Primarlehrerinnen- und Primarlehrerverein des Kantons Aargau, PLV» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der PLV -wahrt und fördert die Interessen der Primarschule -engagiert sich gleichermassen in schul- und standespolitischen Belangen -setzt sich ein für die Anliegen seiner Mitglieder -nimmt öffentlich Stellung zu standes- und bildungspolitischen Fragen -informiert seine Mitglieder über pädagogische, bildungspolitische und berufliche Themen -unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Primarlehrkräften -pflegt die Zusammenarbeit mit kantonalen und nationalen Organisationen und Verbänden mit ähnlichen Zielen.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der PLV ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

1. Einzelmitglieder

Der PLV unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder** sind im aargauischen Schuldienst stehende Primarlehrerinnen und Primarlehrer. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Als **Freimitglieder** gehören dem Verein pensionierte und vorübergehend nicht aktive Lehrkräfte an. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- **Ehrenmitglieder** können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den PLV und die aargauische Primarschule verdient gemacht haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie im Schuldienst stehen.

2. Organisationen

Dem PLV gehören folgende Organisationen an: -Verein Aargauischer Mehrklassenlehrkräfte, VAML

Art. 5 Beitritt

1

Die Einzelmitgliedschaft im PLV wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand behält sich eine Ablehnung vor. Mit dem Beitritt zum PLV ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im alv verbunden.

2

Die Delegiertenversammlung kann weiteren Berufskategorien die aktive Mitgliedschaft ermöglichen, wenn diese als Arbeitnehmer/innen im schulischen Umfeld tätig sind.

3

Mitglieder der Organisationen gemäss Art. 4.2 sind gleichzeitig Mitglieder des PLV.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Mit dem Austritt aus dem PLV ist automatisch der Verlust der alv-Mitgliedschaft verbunden.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten des Vereins zuwider handeln, seine Interessen schädigen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss ist auch der Verlust der Mitgliedschaft beim alv verbunden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die DV.

3. ORGANISATION

Art. 8 Organe des PLV

Die Organe des Primarlehrerinnen- und Primarlehrervereins des Kantons Aargau sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Die Urabstimmung
- c. Die Delegiertenversammlung (DV)
- d. Der Vorstand
- e. Die Geschäftsleitung (GL)
- f. Die Kommissionen
- g. Die Schulhausbeauftragten
- h. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

1

Alle Mitglieder des PLV bilden die Generalversammlung.

2

Sie ist die oberste beratende und beschliessende Instanz des Vereins und tritt zusammen, wenn wichtige Standesinteressen es erfordern:

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Beschluss der Delegiertenversammlung
- c. auf Verlangen von 1 / 10 der Mitglieder

3

Gleichzeitig mit dem Begehren um Einberufung einer GV sind dem Vorstand die Anträge schriftlich einzureichen.

4

Der Vorstand hat dem Verlangen gemäss Art. 9.2.b oder 9.2.c innerhalb zweier Monate nachzukommen, wobei die Frist um allfällige Ferien verlängert wird.

5

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch das Schulblatt oder durch ein Zirkular an die Schulhausbeauftragten oder Rektorate. Mit der Einladung ist auch die Traktandenliste bekanntzugeben.

6

Die GV beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10 Urabstimmung**1**

Der Urabstimmung unterliegen:

- a. die beschlossenen oder revidierten Statuten, sofern dies mindestens 1 /10 der Mitglieder verlangt.
- b. Beschlüsse der GV oder DV, die diese Organe der Urabstimmung unterstellen.

2

Die Urabstimmung kann anlässlich einer GV oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Art. 11 Delegiertenversammlung**1**

Die Delegiertenversammlung besteht aus 60 Delegierten. Jeder der vom Vorstand festgelegten Delegiertenkreise hat alle 4 Jahre eine zu seiner Anzahl PLV-Mitglieder proportionale Anzahl von Delegierten zu stellen, wobei die einzelnen Klassen der Primarschule angemessen vertreten sein sollen.

2

Die Delegierten des PLV üben gleichzeitig auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mandate das Amt eines alv-Delegierten aus.

3

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

4

Ausserordentlicherweise kann die DV vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Geschäfte dies erfordern.

5

Eine ausserordentliche DV kann ausserdem verlangt werden von:

- a. mindestens 1 /3 der Delegierten
- b. mindestens 1 /10 der Mitglieder

6

Der Vorstand hat dem Verlangen gemäss Art. 11.5.a oder 11.5.b innerhalb von zwei Monaten nachzukommen, wobei die Frist um allfällige Ferien verlängert wird.

7

Die DV besorgt die folgenden Geschäfte:

- a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages sowie der Sitzungsgelder und Besoldungen
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Wahl des Präsidenten
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren
- f. Revision der Statuten
- g. Behandlung aller Anträge, die ihr vom Vorstand überwiesen oder die von den Mitgliedern eingereicht worden sind.
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

8

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

9

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten persönlich.

10

Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten.

11

Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV sind den Delegierten mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

12

Anträge zuhanden einer DV sind dem Vorstand 10 Tage im Voraus einzureichen.

Art. 12 Vorstand

1

Er besteht aus mindestens 9, höchstens 13 Aktivmitgliedern, wovon ein Mitglied Vertreter des VAML ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt die Geschäftsleitung.

2

Der Vorstand und der Präsident/die Präsidentin werden von der DV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

3

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angefangenen Periode vorgenommen.

4

Der Vorstand ist, zusammen mit der Geschäftsleitung, das ausführende Organ des PLV. Er ist verantwortlich für die Führung des Vereins und behandelt alle laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand erteilt Aufträge an die Geschäftsleitung und die Kommissionen. Er erstattet Bericht und stellt Antrag zu den Traktanden der GV und der DV.

5

Der Vorstand setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein und umschreibt ihre Aufträge.

6

Er trifft auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

8

Der Präsident bereitet die Geschäfte vor und beruft den Vorstand ein. Er führt den Vorsitz in der GV, der DV, im Vorstand sowie in der GL. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der DV. Er vertritt den PLV nach aussen, vor allem gegenüber dem BKS. Er verfasst im Namen des PLV Positionspapiere und Resolutionen.

9

Der Vorstand wählt die Vertretung des PLV im Verbandsrat des alv und bestimmt eine allfällige Kandidatur aus dem PLV für einen Sitz in der Geschäftsleitung des alv.

Art. 13 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung (GL) besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin des PLV und zwei weiteren Mitgliedern. Die GL sammelt Infos, ordnet Fakten und bereitet die Geschäfte für die Vorstandssitzungen vor. Die GL ist zuständig für den Kontakt zu den Delegierten und Schulhausbeauftragten. Sie organisiert Delegiertentreffen und sorgt für ihre Durchführung. Die GL vertritt den PLV bei anderen Stufenorganisationen. Die GL informiert den Vorstand über ihre Arbeit.

Art. 14 Kommissionen

Zur Behandlung besonderer Geschäfte oder Fragen können der Vorstand oder die DV Kommissionen wählen. Diese unterbreiten dem Vorstand ihre Anträge.

Art. 15 Schulhausvertretungen

In jedem Primarschulhaus des Kantons Aargau bestimmt das Kollegium eine Lehrperson als Schulhausvertretung. Diese gibt in ihrem Team Informationen weiter, die sie vom Vorstand des PLV erhält. Sie garantiert den Informationsfluss vom PLV-Vorstand zur Basis und umgekehrt. Sie informiert sich durch regelmässige Konsultation der PLV-Homepage (www.plv-ag.ch) über den aktuellen Stand, die Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstandes.

Das Netz der Schulhausvertretungen kann auch vom alv genutzt werden.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

1

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die DV zwei Rechnungsrevisoren. Diese erstatten jeweils anlässlich der DV Bericht und stellen Antrag.

2

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.

4. FINANZEN

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die DV festgelegt.

Art. 19 Kassier

Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und legt dem Vorstand zuhanden der DV die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.

5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 20 Auflösung

1

Der Verein ist aufzulösen, wenn sich in einer Urabstimmung 2 /3 der Mitglieder dafür entscheiden.

2

Die nachfolgende DV vollzieht diesen Beschluss. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheiden die Mitglieder des PLV. Ein allfälliges Vermögen wird einer Organisation mit gleichen Zielen überwiesen oder dem alv übergeben, der es bis zu einer Neugründung verwaltet. Falls der alv nicht mehr besteht, entscheidet die DV über eine anderweitige Verwendung des allfälligen Vermögens.

6. REVISION DER STATUTEN

Art. 21 Verfahren

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Delegiertenversammlung, der Vorstand oder 1 /10 der Mitglieder dies verlangen.

7. SCHLUSS-UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen, insbesondere die Statuten vom März 1989.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

**Primarlehrerinnen- und Primarlehrerverein des Kantons Aargau,
PLV**

Riniken, 01.08.2005 Der Präsident

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom (aktuelles Datum)